



>edlohn-Baulohn

Übersicht Gerüstbaugewerbe

Inhaltsverzeichnis

Übersicht Gerüstbaugewerbe	4
1. Arbeitszeit.....	4
1.1 Tarifliche Arbeitszeit	4
1.2 Flexible Arbeitszeiten	4
2. Sozialkasse.....	4
2.1 Name der Sozialkasse.....	4
2.2 Aufgaben.....	4
2.3 Beiträge.....	4
2.4 Meldeverfahren	5
3. Entgeltbestandteile	5
3.1 Mindestlohn	5
3.2 13. Monatseinkommen	5
3.3 Zusätzl. Altersversorgung / Vermögenswirksame Leistung.....	5
3.4 Urlaub - Anspruch Tage	5
3.5 Urlaub - Vergütung	6
3.6 Mindesturlaubsvergütung (MUV)	6
4. Winterregelung	6
4.1 Überbrückungsgeld	6
4.2 Zuschuss-Wintergeld (ZWG)	6
4.3 Mehraufwands-Wintergeld (MWG)	6
4.4 Saison-Kug.....	6
4.5 Krankengeld in Höhe Saison-Kug.....	7
4.6 Lohnausgleich	7

© 2020 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Stand: 29.10.2020

Diese Dokumentation wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben in der Dokumentation. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern der Dokumentation oder gegenüber Dritten, die über diese Dokumentation oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

Übersicht Gerüstbaugewerbe

1. Arbeitszeit	
1.1 Tarifliche Arbeitszeit	<p>Mo - Do 8 Std., Fr 7 Std. = 39 Std./Woche</p> <p>Zum Jahresbeginn kann durch Betriebsvereinbarung eine Winter- und Sommerarbeitszeit vereinbart werden.</p> <p>Sommer: 8 Std. täglich (Mo - Fr), beginnend mit einem Montag im April für 31 Wochen.</p> <p>Winter: 7,5 Std. täglich (Mo - Fr), vor und nach der Sommerarbeitszeit.</p>
1.2 Flexible Arbeitszeiten	<ul style="list-style-type: none"> • verstetigtes Monatseinkommen 12-monatiger Ausgleichszeitraum Sommer: 174 Std. (Mai – Nov) Winter: 162 Std. (Dez – April) Betriebliche Anpassungen möglich: z.B. 169 Std. • Ausgleichskonto Beginn zwischen 01.04. - 30.09. Arbeitszeitguthaben max. 150 Std. Arbeitszeitschuld max. 30 Std. Verwendung zum Ausgleich des Monatslohnes bei Unterschreitung der monatlichen Lohnstunden. und witterungsbedingtem bzw. wirtschaftlich bedingtem Ausfall außerhalb der Schlechtwetterzeit sowie nach Verbrauch der 150 Überbrückungsstunden. Übertrag ins Folgejahr möglich. Absicherung gegen Insolvenz. Guthaben nur für tarifvertragliche Zwecke auflösen (sonst kein Saison-Kug).
2. Sozialkasse	
2.1 Name der Sozialkasse	Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes (SOKA) und Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG (ZVK) http://www.sokageruest.de
2.2 Aufgaben	Finanzielle Beihilfen zur Erwerbs- u. Berufsunfähigkeitsrente, zur Unfallversicherung, zum Altersruhegeld und zur Hinterbliebenenrente. Ausgleich der Erstattungsansprüche des AG für die Urlaubsansprüche der gewerbl. AN, das Überbrückungsgeld und den Lohnausgleich.
2.3 Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialkassenbeitrag gewerbl. AN, geringfügig o. kurzfristig Beschäftigte 25 % der Bruttolohnsumme Angestellte, geringfügig o. kurzfristig Beschäftigte 11,00 €, für jeden vollen Monat eines Beschäftigungsverhältnisses • Winterbau-Umlage (gewerbl. AN, geringfügig oder kurzfristige Beschäftigte) 1,00 % der Bruttolohnsumme (nur AG)

2.4 Meldeverfahren	Bis zum 15. des Folgemonats sind zu melden: <ul style="list-style-type: none"> - Bruttolohnsumme der gewerbl. AN - Gesamtanzahl der gewerbl. und der angestellten AN - Summe des ausgezahlten Urlaubsgeldes, Überbrückungsgeldes und Lohnausgleichs
3. Entgeltbestandteile	
3.1 Mindestlohn	ab 01.08.2020 12,20 €
3.2 13. Monatseinkommen	<ul style="list-style-type: none"> • gewerbl. AN Vollanspruch, wenn das Arbeitsverhältnis am 30.11. ununterbrochen 12 Monate bestanden hat. Höhe: 93 Tariftstundenlöhne Teilanspruch (ein Zwölftel je Beschäftigungsmonat) bei einer Betriebszugehörigkeit von mind. 3 Monaten. • Auszubildende <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildungsjahr: 210,00 € 2. Ausbildungsjahr: 310,00 € 3. Ausbildungsjahr: 460,00 € • Angestellte Keine tarifliche Regelung. Wird mit dem Lohn November oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt.
3.3 Zusätzl. Altersversorgung / Vermögenswirksame Leistung	Der Arbeitgeber zahlt entweder einen Zuschuss zur vermögenswirksamen Leistung oder tariflichen Zusatzrente. <ul style="list-style-type: none"> • VWL (alle Arbeitnehmer) 26,59 € / Monat Abzug bei selbst verschuldeten Fehlzeiten, unbezahltem Urlaub oder bei unverschuldeter Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Monats: Wochenarbeitszeit: 5 Tage = 1,18 € je Fehltag Wochenarbeitszeit: 6 Tage = 1,02 € je Fehltag • Tarifliche Zusatzrente (TZR) AN, die im Wege der Umwandlung zukünftiges Bruttoentgelt zur Finanzierung der Altersvorsorgeleistung verwenden lassen, haben Anspruch auf einen AG-Zuschuss von 25 % des umgewandelten Entgelts.
3.4 Urlaub - Anspruch Tage	<ul style="list-style-type: none"> • gewerbl., jugendl. AN und Azubis 30 Arbeitstage, 36 Arbeitstage Schwerbehinderte Die Urlaubsdauer errechnet sich anhand der Beschäftigungstage: <ul style="list-style-type: none"> - 12 Beschäftigungstage = 1 Urlaubstag - 10 Beschäftigungstage (Schwerbehinderte) = 1 Urlaubstag Ein voller Beschäftigungsmonat sind 30 Beschäftigungstage. Bei Teilmonaten sind diese tageweise auszuzählen. Vorjahresurlaub wird vor dem Jahresurlaub genommen.

	<ul style="list-style-type: none"> • kaufm. und techn. Angestellte keine tarifvertraglichen Regelungen • Azubis 30 Arbeitstage, 36 Arbeitstage Schwerbehinderte
3.5 Urlaub - Vergütung	<ul style="list-style-type: none"> • gewerbl. und jugendl. AN Urlaubsentgelt = 11,4 % der Bruttolohnsumme Schwerbehinderte = 13,7 % der Bruttolohnsumme Zusätzliches Urlaubsgeld von 30 % • kaufm. und techn. Angestellte keine tarifvertragliche Regelungen • Azubis Ausbildungsvergütung wird weitergezahlt Zusätzliches Urlaubsgeld 10,00 €/Urlaubstag
3.6 Mindesturlaubsvergütung (MUV)	<p>wird gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unverschuldete Krankheit außerhalb der Lohnfortzahlung; hier ermittelt sich der Urlaubsgeldanspruch in Höhe von 14,82 % aus dem Bruttolohn des zuletzt abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraums ohne Lohnfortzahlung • für jede witterungsbedingte Ausfallstunde in der Zeit vom 01.11. bis 31.03, für den der AN Überbrückungsgeld oder Saison-Kug bezieht, in Höhe von 0,60 € pro Ausfallstunde (max. 400 Ausfallstunden im Urlaubsjahr)
4. Winterregelung	
4.1 Überbrückungsgeld	<p>Alle gewerbl. AN. Zeitraum: November – März (Schlechtwetterzeit) Wird gezahlt für witterungsbedingte Ausfallstunden. 75 % des ausgefallenen Bruttostundenlohnes ohne Mehrarbeitszuschläge für max. 150 Ausfallstunden im Kalenderjahr (sind gleich den Stunden mit Anspruch auf ZWG). Sozialkasse erstattet 100 % + 35 % für Sozialaufwand. St-, sv- und beitragspfl. zur Sozialkasse.</p>
4.2 Zuschuss-Wintergeld (ZWG)	<p>1,03 € für die 1. bis 150 witterungsbedingte Ausfallstunde zusätzlich zum Überbrückungsgeld und für jede verwendete Stunde aus dem Ausgleichskonto in der Schlechtwetterzeit vom 01.12 – 31.03. (st- und sv-frei) für gewerbl. AN. Kein ZWG, wenn der AN Krankengeld in Höhe Kug erhält.</p>
4.3 Mehraufwands-Wintergeld (MWG)	<p>1,00 € je geleisteter Stunde in der Schlechtwetterzeit vom 15.12. bis Ende Februar für gewerbl. AN auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz (st- und sv-frei). max. 90 Std. im Dezember max. 180 Std. im Januar und Februar</p>
4.4 Saison-Kug	<p>Zeitraum: Schlechtwetterzeit vom 01.11.-31.03.</p> <ul style="list-style-type: none"> • witterungsbedingte Gründe

	<p>Ab der 151. Ausfallstunde, wobei der Arbeitsausfall mindestens eine Stunde betragen muss.</p> <p>Die Auflösung von Guthabenstunden aus dem Arbeitszeitkonto und die Inanspruchnahme von Vorjahresurlaub (Dezember) müssen vorher erfolgen.</p> <p>• wirtschaftliche Gründe</p> <p>Ab der 1. Ausfallstunde nach der Auflösung von Guthabenstunden aus dem Arbeitszeitkonto und der Inanspruchnahme von Vorjahresurlaub (Dezember).</p>
4.5 Krankengeld in Höhe Saison-Kug	<p>Erkrankt der Arbeitnehmer im Monat des Bezugs von S-Kug, erhält er S-Kug. Erfolgt die Erkrankung bereits im Vormonat, wird Krankengeld in Höhe S-Kug gezahlt.</p>
4.6 Lohnausgleich	<p>gewerbl. AN</p> <p>Zeitraum: 24. - 26.12. und 31.12. - 01.01., wenn diese Tage auf einen Wochenarbeitstag fallen.</p> <p>Die Höhe bemisst sich aus dem Std.-lohn der letzten Abrechnungsperiode. Bei Teilzeitbeschäftigten wird dieser im Verhältnis tatsächliche Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit berechnet. Die Sozialkasse erstellt jährl. eine Lohnausgleichstabelle, aus welcher sich der aus dem Std.-lohn zu errechnende Lohnausgleichsbetrag ablesen lässt.</p> <p>Auszahlung + Versteuerung im Dez., SV-Berechnung wird gesplittet, wenn der 01.01. auf einen Arbeitstag fällt.</p> <p>Erstattung auf Antrag von der Sozialkasse</p>

Hinweis:

Die Angaben in dieser Zusammenfassung beziehen sich auf die gültige Rechtslage im August 2018. Genaue Lohn- und Gehaltstarife sollten im konkreten Fall bei den Tarifpartnern nachgefragt werden, da etwaige Änderungen nicht auszuschließen sind.

Tarife, Texte und Berechnungen wurden unter Anwendung größter Sorgfalt zusammengestellt. Falls dennoch fehlerhafte Angaben oder irrtümliche Rechtsanwendungen vorliegen sollten, übernehmen wir keine Haftung.